

TE Vwgh Erkenntnis 2015/9/30 Ra 2014/15/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2015

Index

L94402 Krankenanstalt Spital Kärnten;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
82/06 Krankenanstalten;

Norm

EStG 1988 §94 Z6 idF 1993/694;
GesundheitsfondsG Krnt 2006 §14;
GesundheitsfondsG Krnt 2006 §15;
KAKuG 2001 §27a Abs5 idF 2001/I/005;
KAKuG 2001 §27a Abs6 idF 2001/I/005;
KAKuG 2001 §27a Abs6 idF 2009/I/124;
KAO Krnt 1999 §57 Abs5 idF 2001/067;
KStG 1988 §21 Abs2 idF 1993/694;
1. EStG 1988 § 94 heute
2. EStG 1988 § 94 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
4. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
5. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
6. EStG 1988 § 94 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
7. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
8. EStG 1988 § 94 gültig von 07.12.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
9. EStG 1988 § 94 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
10. EStG 1988 § 94 gültig von 15.08.2018 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
11. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
12. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
13. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
14. EStG 1988 § 94 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
15. EStG 1988 § 94 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
16. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
17. EStG 1988 § 94 gültig von 30.07.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
18. EStG 1988 § 94 gültig von 15.12.2012 bis 29.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
19. EStG 1988 § 94 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011

20. EStG 1988 § 94 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
21. EStG 1988 § 94 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. EStG 1988 § 94 gültig von 18.06.2009 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
23. EStG 1988 § 94 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
24. EStG 1988 § 94 gültig von 24.05.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
25. EStG 1988 § 94 gültig von 03.08.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
26. EStG 1988 § 94 gültig von 31.12.2005 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
27. EStG 1988 § 94 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
28. EStG 1988 § 94 gültig von 27.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
29. EStG 1988 § 94 gültig von 21.08.2003 bis 26.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
30. EStG 1988 § 94 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2002
31. EStG 1988 § 94 gültig von 06.01.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
32. EStG 1988 § 94 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
33. EStG 1988 § 94 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
34. EStG 1988 § 94 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
35. EStG 1988 § 94 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
36. EStG 1988 § 94 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
37. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
38. EStG 1988 § 94 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
39. EStG 1988 § 94 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
40. EStG 1988 § 94 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
41. EStG 1988 § 94 gültig von 13.01.1993 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
42. EStG 1988 § 94 gültig von 30.12.1989 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
43. EStG 1988 § 94 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. KStG 1988 § 21 heute
2. KStG 1988 § 21 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. KStG 1988 § 21 gültig von 01.03.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2022 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
5. KStG 1988 § 21 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
6. KStG 1988 § 21 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. KStG 1988 § 21 gültig von 03.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
9. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
10. KStG 1988 § 21 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
11. KStG 1988 § 21 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
12. KStG 1988 § 21 gültig von 30.12.2014 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
13. KStG 1988 § 21 gültig von 23.07.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
14. KStG 1988 § 21 gültig von 15.12.2012 bis 22.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
15. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
16. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
17. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
19. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
20. KStG 1988 § 21 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
21. KStG 1988 § 21 gültig von 24.05.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
22. KStG 1988 § 21 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
23. KStG 1988 § 21 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
24. KStG 1988 § 21 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
25. KStG 1988 § 21 gültig von 11.07.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
26. KStG 1988 § 21 gültig von 06.01.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
27. KStG 1988 § 21 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

28. KStG 1988 § 21 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
29. KStG 1988 § 21 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
30. KStG 1988 § 21 gültig von 10.01.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
31. KStG 1988 § 21 gültig von 01.05.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
32. KStG 1988 § 21 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
33. KStG 1988 § 21 gültig von 27.08.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
34. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
35. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
36. KStG 1988 § 21 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. KStG 1988 § 21 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
38. KStG 1988 § 21 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. KStG 1988 § 21 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Tanzer, über die Revision des Kärntner Gesundheitsfonds in Klagenfurt, vertreten durch Dr. Gerhard Fink, Dr. Peter Bernhart, Dr. Bernhard Fink, Mag. Klaus Haslinglehner, Dr. Bernd Peck, Rechtsanwälte in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 5, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 14. März 2014, Zl. RV/4100194/2010, betreffend u.a. Rückerstattung von Kapitalertragsteuer 2004 bis 2007, zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang (Rückerstattung von Kapitalertragsteuer 2004 bis 2007) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Beim Revisionswerber handelt es sich um den Kärntner Gesundheitsfonds, eine Körperschaft (ein Fonds) öffentlichen Rechts. Er ist u.a. dazu bestimmt, die Verwaltung der "Härtefallentschädigungsmittel" gemäß § 57 Abs. 5 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO) wahrzunehmen (§ 1 Abs. 3 Kärntner Gesundheitsfondsgesetz - K-GFG). Beim Revisionswerber handelt es sich um den Kärntner Gesundheitsfonds, eine Körperschaft (ein Fonds) öffentlichen Rechts. Er ist u.a. dazu bestimmt, die Verwaltung der "Härtefallentschädigungsmittel" gemäß Paragraph 57, Absatz 5, der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO) wahrzunehmen (Paragraph eins, Absatz 3, Kärntner Gesundheitsfondsgesetz - K-GFG).

Mit Schreiben vom 6. Februar 2009 beantragte der Revisionswerber die Rückerstattung der von ihm bzw. vom "Härtefall-Gremium" bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (nach den beigelegten Kontoauszügen für die Jahre 2001 bis 2007) geleisteten Kapitalertragsteuerbeträge.

Mit Bescheid des Finanzamtes vom 4. Mai 2010 wurde dieser Antrag abgewiesen. Begründend führte das Finanzamt im Wesentlichen aus, für die Gelder des Härtefall-Gremiums sei bei der X-Bank ein Konto eingerichtet worden. Hiezu sei eine Rückerstattung der von der Bank abgeführten Kapitalertragsteuer beantragt worden. Ziel und Zweck des Härtefall-Gremiums sei in erster Linie die Zuerkennung eines Schaden- und Kostenersatzes in einem außergerichtlichen Verfahren. Der Anspruch auf Entschädigungszahlung sei bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nicht auf hilfsbedürftige und notleidende Personen eingeschränkt, sondern umfasse alle Geschädigten unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenssituation. Da keine Unterstützungs- bzw. Versorgungseinrichtung iSd § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 bzw. § 94 Z 6 lit. c EStG 1988 vorliege, seien die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer bzw. der Kapitalertragsteuer hinsichtlich der Erträge aus dem Konto nicht gegeben. Die Kapitalertragsteuer sei folglich nicht zu Unrecht einbehalten worden, weshalb eine Rückerstattung nach § 240 BAO nicht erfolgen könne. Mit Bescheid des Finanzamtes vom 4. Mai 2010 wurde dieser Antrag

abgewiesen. Begründend führte das Finanzamt im Wesentlichen aus, für die Gelder des Härtefall-Gremiums sei bei der X-Bank ein Konto eingerichtet worden. Hiezu sei eine Rückerstattung der von der Bank abgeführten Kapitalertragsteuer beantragt worden. Ziel und Zweck des Härtefall-Gremiums sei in erster Linie die Zuerkennung eines Schaden- und Kostenersatzes in einem außergerichtlichen Verfahren. Der Anspruch auf Entschädigungszahlung sei bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nicht auf hilfsbedürftige und notleidende Personen eingeschränkt, sondern umfasse alle Geschädigten unabhängig von ihrer Einkommens- und Vermögenssituation. Da keine Unterstützungs- bzw. Versorgungseinrichtung iSd Paragraph 21, Absatz 2, Ziffer 3, KStG 1988 bzw. Paragraph 94, Ziffer 6, Litera c, EStG 1988 vorliege, seien die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer bzw. der Kapitalertragsteuer hinsichtlich der Erträge aus dem Konto nicht gegeben. Die Kapitalertragsteuer sei folglich nicht zu Unrecht einbehalten worden, weshalb eine Rückerstattung nach Paragraph 240, BAO nicht erfolgen könne.

Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Berufung.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die (nunmehrige) Beschwerde als unbegründet ab und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig. Begründend führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, zu den begünstigten Einrichtungen gehörten nur jene, die Leistungen aus dem Titel der Altersversorgung sowie aus dem Titel der Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit der Leistungsempfänger erbringen würden. Im vorliegenden Fall diene die Verwendung von Härtefallentschädigungsmitteln, die aus Beiträgen von Patienten aufgebracht würden, dazu, Schäden, die durch Behandlung in Krankenanstalten entstanden seien, abzugelten. Demnach könne aber in diesem Zusammenhang vom Vorliegen einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht die Rede sein, weil erlittene Schäden abgegolten würden. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die (nunmehrige) Beschwerde als unbegründet ab und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG als nicht zulässig. Begründend führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, zu den begünstigten Einrichtungen gehörten nur jene, die Leistungen aus dem Titel der Altersversorgung sowie aus dem Titel der Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit der Leistungsempfänger erbringen würden. Im vorliegenden Fall diene die Verwendung von Härtefallentschädigungsmitteln, die aus Beiträgen von Patienten aufgebracht würden, dazu, Schäden, die durch Behandlung in Krankenanstalten entstanden seien, abzugelten. Demnach könne aber in diesem Zusammenhang vom Vorliegen einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht die Rede sein, weil erlittene Schäden abgegolten würden.

Der Vollständigkeit halber werde angemerkt, dass dem mit Antrag vom 6. Februar 2009 gestellten Rückzahlungsbegehren betreffend die Jahre 2001 bis 2003 zudem der Ablauf der von § 240 Abs. 3 BAO gesetzten Fünfjahresfrist entgegenstehe. Der Vollständigkeit halber werde angemerkt, dass dem mit Antrag vom 6. Februar 2009 gestellten Rückzahlungsbegehren betreffend die Jahre 2001 bis 2003 zudem der Ablauf der von Paragraph 240, Absatz 3, BAO gesetzten Fünfjahresfrist entgegenstehe.

Gegen dieses Erkenntnis - soweit es die Jahre 2004 bis 2007 betrifft (das Jahr 2008 ist entgegen der Revision vom angefochtenen Erkenntnis nicht umfasst) - wendet sich die Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch das Bundesfinanzgericht und Erstattung einer Gegenschrift durch das Finanzamt erwogen hat:

Mit BGBl. I Nr. 5/2001 wurde u.a. das Krankenanstaltengesetz (nunmehr: Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, vgl. BGBl. I Nr. 65/2002) geändert. Nach der damit eingefügten Grundsatzbestimmung des § 27a Abs. 5 KAKuG ist für jeden Verpflegstag ein zusätzlicher Betrag einzuheben. Nach Abs. 6 leg. cit wird dieser Betrag von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt. Mit BGBl. I Nr. 124/2009 wurde diese Bestimmung dahin ergänzt, dass die Landesgesetzgebung eine Entschädigung auch für Fälle vorzusehen hat, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat. Nach den

Erläuterungen zur Regierungsvorlage (237 BlgNR 24. GP, 3) soll es sich hierbei im Wesentlichen um eine Klarstellung handeln. Mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2001, wurde u.a. das Krankenanstaltengesetz (nunmehr: Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, vergleiche , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2002,) geändert. Nach der damit eingefügten Grundsatzbestimmung des Paragraph 27 a, Absatz 5, KAKuG ist für jeden Verpflegstag ein zusätzlicher Betrag einzuheben. Nach Absatz 6, leg. cit wird dieser Betrag von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt. Mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 2009, wurde diese Bestimmung dahin ergänzt, dass die Landesgesetzgebung eine Entschädigung auch für Fälle vorzusehen hat, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (237 BlgNR 24. GP, 3) soll es sich hierbei im Wesentlichen um eine Klarstellung handeln.

In Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Gesetzes BGBl. I Nr. 5/2001 wurde die Kärntner Krankenanstaltenordnung (K-KAO) mit LGBl. Nr. 67/2001 geändert. Gemäß § 57 Abs. 5 K-KAO ist demnach zusätzlich zum Aufenthaltskostenbeitrag für jeden Verpflegstag ein weiterer Betrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser Beitrag wird zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, dem Kärntner Krankenanstaltenfonds zur Verfügung gestellt. Mit Gesetz LGBl. Nr. 75/2010 wurde § 57 (nunmehr) Abs. 6 K-KAO dahin geändert, dass der Beitrag zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in dieser Krankenanstalt entstanden sind, verwendet wird, wenn eine Haftung der Rechtsträger nicht eindeutig gegeben ist; eine bislang unbekannte oder eine sehr seltene und zugleich auch schwerwiegende Komplikation eingetreten ist; oder eine aufgeklärte Komplikation außerordentlich schwer verlaufen und ein großer Schaden entstanden ist. In Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Gesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2001, wurde die Kärntner Krankenanstaltenordnung (K-KAO) mit Landesgesetzblatt Nr. 67 aus 2001, geändert. Gemäß Paragraph 57, Absatz 5, K-KAO ist demnach zusätzlich zum Aufenthaltskostenbeitrag für jeden Verpflegstag ein weiterer Betrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser Beitrag wird zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, dem Kärntner Krankenanstaltenfonds zur Verfügung gestellt. Mit Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 75 aus 2010, wurde Paragraph 57, (nunmehr) Absatz 6, K-KAO dahin geändert, dass der Beitrag zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in dieser Krankenanstalt entstanden sind, verwendet wird, wenn eine Haftung der Rechtsträger nicht eindeutig gegeben ist; eine bislang unbekannte oder eine sehr seltene und zugleich auch schwerwiegende Komplikation eingetreten ist; oder eine aufgeklärte Komplikation außerordentlich schwer verlaufen und ein großer Schaden entstanden ist.

Mit LGBl. Nr. 15/2002 wurde das Kärntner Krankenanstaltenfondsgesetz K-KAFG geändert. Damit wurde dem Fonds die Verwaltung der Härtefallentschädigungsmittel (§ 57 Abs. 5 K-KAO) übertragen. Nach § 9a Abs. 2 K-KAFG dürfen Anträge auf Entscheidung über eine Abgeltung von Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind, vom Gremium nur dann in Behandlung genommen werden, wenn diese vom Patientenanwalt eingebracht oder befürwortet werden. Nach § 9a Abs. 4 K-KAFG besteht auf Entschädigungen kein Rechtsanspruch; das Gremium entscheidet endgültig. Gemäß § 9a Abs. 5 K-KAFG ist während eines anhängigen gerichtlichen Schadenersatzverfahrens eine Antragstellung hinsichtlich desselben Schadensfalles nicht zulässig. Wird einem Patienten nach Gewährung einer Entschädigung im Sinne von Abs. 1 wegen desselben Schadensfalles ein Schadenersatz vom Gericht zuerkannt, so geht der Anspruch im Ausmaß der Entschädigung nach Abs. 1 auf den Fonds über. Mit Landesgesetzblatt Nr. 15 aus 2002, wurde das Kärntner Krankenanstaltenfondsgesetz K-KAFG geändert. Damit wurde dem Fonds die Verwaltung der Härtefallentschädigungsmittel (Paragraph 57, Absatz 5, K-KAO) übertragen. Nach Paragraph 9 a, Absatz 2, K-KAFG dürfen Anträge auf Entscheidung über eine Abgeltung von Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind, vom Gremium nur dann in Behandlung genommen werden, wenn diese vom Patientenanwalt eingebracht oder befürwortet werden. Nach Paragraph 9 a, Absatz 4, K-KAFG besteht auf Entschädigungen kein Rechtsanspruch; das Gremium entscheidet endgültig. Gemäß Paragraph 9 a,

Absatz 5, K-KAFG ist während eines anhängigen gerichtlichen Schadenersatzverfahrens eine Antragstellung hinsichtlich desselben Schadensfalles nicht zulässig. Wird einem Patienten nach Gewährung einer Entschädigung im Sinne von Absatz eins, wegen desselben Schadensfalles ein Schadenersatz vom Gericht zuerkannt, so geht der Anspruch im Ausmaß der Entschädigung nach Absatz eins, auf den Fonds über.

Mit LGBl. Nr. 83/2005 wurde u.a. das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (K-GFG) erlassen. Der Gesundheitsfonds ist Gesamtrechtsnachfolger des Krankenanstaltenfonds. Dieser Gesundheitsfonds ist nunmehr zur Verwaltung der von den Trägern der Krankenanstalten eingenommenen Beträge gemäß § 57 Abs. 5 K-KAO sowie zur Entscheidung über deren Vergabe zuständig. Die Entschädigung in Härtefällen ist nunmehr - soweit hier von Bedeutung - im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in §§ 14 und 15 K-GFG geregelt. Mit Landesgesetzblatt Nr. 83 aus 2005, wurde u.a. das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz (K-GFG) erlassen. Der Gesundheitsfonds ist Gesamtrechtsnachfolger des Krankenanstaltenfonds. Dieser Gesundheitsfonds ist nunmehr zur Verwaltung der von den Trägern der Krankenanstalten eingenommenen Beträge gemäß Paragraph 57, Absatz 5, K-KAO sowie zur Entscheidung über deren Vergabe zuständig. Die Entschädigung in Härtefällen ist nunmehr - soweit hier von Bedeutung - im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in Paragraphen 14, und 15 K-GFG geregelt.

Nach Artikel 4 der Geschäftsordnung des Härtefallgremiums prüft das Gremium die vom Patientenanwalt eingebrachten oder befürworteten Fälle. Die Entscheidung, insbesondere über die Höhe der Entschädigung orientiert sich an dem Umfang der objektiven Härte für den Entschädigungsbegehrenden, dem erlittenen Nachteil (soziale Lage, Einkommens- und Vermögensverluste) sowie den kausalen mit dem Schadensereignis zusammenhängenden tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen. Der gesamte Entschädigungsbetrag darf grundsätzlich einen Betrag von 35.000 EUR nicht übersteigen. Bei Vorliegen von außergewöhnlichen sozialen Härten kann eine Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 EUR zuerkannt werden.

Nach Artikel 5 der Geschäftsordnung soll durch die Härteentschädigung die teilweise Abgeltung eines Schadens erreicht werden, wenn die Haftung des Rechtsträgers einer Krankenanstalt zwar nicht eindeutig gegeben ist, aber eine Nichtabgeltung des Schadens gemeinhin als unbillig erscheinen würde.

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 KStG 1988 sind inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtig. Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, KStG 1988 sind inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren Einkünften im Sinne des Paragraph 21, Absatz 2 und 3 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtig.

Nach § 21 Abs. 2 KStG 1988 erstreckt sich die Steuerpflicht bei beschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs. 3 Z 2 KStG 1988 auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Dies gilt nach Z 3 leg. cit. u.a. nicht für näher genannte Kapitalerträge, die einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweislich zuzurechnen sind. In ähnlicher Weise sieht § 94 Z 6 EStG 1988 vor, dass der zum Abzug Verpflichtete bei näher genannten Kapitalerträgen keine Kapitalertragsteuer abziehen hat, wenn die Kapitalerträge u.a. einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen. Nach Paragraph 21, Absatz 2, KStG 1988 erstreckt sich die Steuerpflicht bei beschränkt Steuerpflichtigen iSd Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, KStG 1988 auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird. Dies gilt nach Ziffer 3, leg. cit. u.a. nicht für näher genannte Kapitalerträge, die einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachweislich zuzurechnen sind. In ähnlicher Weise sieht Paragraph 94, Ziffer 6, EStG 1988 vor, dass der zum Abzug Verpflichtete bei näher genannten Kapitalerträgen keine Kapitalertragsteuer abziehen hat, wenn die Kapitalerträge u.a. einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen.

Diese Bestimmungen waren mit dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, neu gefasst worden, wobei in den Erläuterungen zur RV darauf verwiesen wurde, dass es sich hierbei um eine systematische Zusammenfassung der bisher zum Teil im Einkommensteuergesetz und zum Teil im Körperschaftsteuergesetz enthaltenen Abzugssteuerbefreiungstatbestände handle (vgl. 1132 BlgNR 18. GP, 39 (zu § 94 Z 6 und 10 EStG 1988) und 42 (zu § 21 Abs. 2 KStG 1988)). Das EStG 1988 hatte bereits in der Stammfassung, BGBl. Nr. 400/1988, vorgesehen, dass bei derartigen Kapitalerträgen, wenn sie u.a. einer

Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen, der zum Abzug Verpflichtete keine Kapitalertragsteuer abziehen habe. Im Bericht des Finanzausschusses zum EStG 1988 (673 BlgNR 17. GP, 8) wurde hiezu festgehalten, durch die Änderung des § 94 Z 7 solle für Pensions- und Versorgungskassen bzw. vergleichbare Einrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer normiert werden. Weiters wurde ausgeführt (aaO, 10): Diese Bestimmungen waren mit dem Privatstiftungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 694 aus 1993,, neu gefasst worden, wobei in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage darauf verwiesen wurde, dass es sich hierbei um eine systematische Zusammenfassung der bisher zum Teil im Einkommensteuergesetz und zum Teil im Körperschaftsteuergesetz enthaltenen Abzugssteuerbefreiungstatbestände handle vergleiche 1132, BlgNR 18. GP, 39 (zu Paragraph 94, Ziffer 6, und 10 EStG 1988) und 42 (zu Paragraph 21, Absatz 2, KStG 1988)). Das EStG 1988 hatte bereits in der Stamfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 400 aus 1988,, vorgesehen, dass bei derartigen Kapitalerträgen, wenn sie u.a. einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugehen, der zum Abzug Verpflichtete keine Kapitalertragsteuer abziehen habe. Im Bericht des Finanzausschusses zum EStG 1988 (673 BlgNR 17. GP, 8) wurde hiezu festgehalten, durch die Änderung des Paragraph 94, Ziffer 7, solle für Pensions- und Versorgungskassen bzw. vergleichbare Einrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer normiert werden. Weiters wurde ausgeführt (aaO, 10):

"Kapitalerträge aus Einlagen bei Banken sowie aus Forderungseinrichtungen unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer, wenn es sich um Veranlagungen von Pensions- und Unterstützungskassen, von Hilfskassen sowie von Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes (insbesondere Kammern) handelt."

Dem Gesetz kann eine Definition des Begriffes der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung nicht entnommen werden. Das Bundesfinanzgericht ging davon aus, dass unter diesen Begriff jene Einrichtungen fallen, die Leistungen aus dem Titel der Altersversorgung sowie aus dem Titel der Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit der Leistungsempfänger erbringen. Dieser Auslegung des Begriffes anhand der Verkehrsauffassung ist vom Verwaltungsgerichtshof nicht entgegenzutreten.

Eine Einrichtung, die durch Behandlungen in Krankenanstalten verursachte Schäden der Höhe nach begrenzt ersetzt, erbringt aber ebenfalls Leistungen, die (zumindest) im Nahebereich der Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfsbedürftigkeit liegen.

Die Einrichtung zur Entschädigung in "Härtefällen" im Sinne von § 27a Abs. 5 und 6 KAKuG bzw. § 57 Abs. 5 K-KAO iVm §§ 14 und 15 K-GFG ist demnach als Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes iSd § 21 Abs. 2 KStG 1988 zu beurteilen. Die Einrichtung zur Entschädigung in "Härtefällen" im Sinne von Paragraph 27 a, Absatz 5 und 6 KAKuG bzw. Paragraph 57, Absatz 5, K-KAO in Verbindung mit Paragraphen 14 und 15 K-GFG ist demnach als Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes iSd Paragraph 21, Absatz 2, KStG 1988 zu beurteilen.

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der vom Revisionswerber beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der vom Revisionswerber beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 30. September 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014150005.L00

Im RIS seit

09.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at